

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 18. und 30. Juni 2004 sind mir folgende Zuwendungen angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	200 000	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60262 Frankfurt am Main	29. Juni 2004	1. Juli 2004
FDP	100 000	Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg, Löffelstraße 22, 70597 Stuttgart	4. Dezember 2003 ^{*)}	22. Juni 2004

^{*)} Die Partei hat den sechsmonatigen Zeitraum vom Eingang der Spende bis zu ihrer Anzeige glaubhaft mit inzwischen behobenen technischen Schwierigkeiten bei der Umstellung des Buchhaltungssystems begründet.

Wolfgang Thierse

